

**Gesetzentwurf
der Landesregierung**

**Hochschulfinanzierungsvertrags-Begleitgesetz
(HoFV-Begleitgesetz)**

A. Zielsetzung

Am 9. Januar 2015 haben das Land Baden-Württemberg und die staatlichen Hochschulen des Landes den Hochschulfinanzierungsvertrag 2015–2020 „Perspektive 2020“ abgeschlossen. Mit ihm sollen die Grundfinanzierung der Hochschulen signifikant und verlässlich erhöht und die Fehlentwicklung aus den beiden vorangegangenen Solidarpakten korrigiert werden. Im Zentrum steht die verlässliche Erhöhung der Grundfinanzierung der Hochschulen von 2015 bis 2020 um durchschnittlich mindestens drei Prozent pro Jahr. Baden-Württemberg setzt damit als erstes Land die entsprechende Empfehlung des Wissenschaftsrats um.

Voraussetzung für gute Lehre an den Hochschulen sind gute Professorinnen und Professoren sowie eine dauerhaft gute Infrastruktur. Aus diesem Grund werden die bisherigen Qualitätssicherungsmittel weitgehend in Grundfinanzierungsmittel für die Hochschulen umgewidmet. Dies ermöglicht den Hochschulen, langfristige und nachhaltige Strukturen zu schaffen sowie mehr Flexibilität und größere Planungssicherheit. Dies erfordert Änderungen im Qualitätssicherungsgesetz, das neu erlassen wird, und im Hochschulzulassungsgesetz.

B. Wesentlicher Inhalt

- I. Die Regelung, wonach die Qualitätssicherungsmittel den Hochschulen vom Wissenschaftsministerium zu bestimmten Stichtagen zugewiesen werden, entfällt mit Blick auf die Übertragung der Mittel in die Grundfinanzierung. Die Garantie, dass die Hochschulen pro Semester 280 Euro pro Studierenden und Studierender in grundständigen Studiengängen und konsekutiven Masterstudiengängen erhalten, bleibt im Gesetz erhalten.
- II. Erstmals wird die verpflichtende Beteiligung der Verfassten Studierendenschaft bei der hochschulinternen Verteilung von Qualitätssicherungsmitteln

gesetzlich verankert. Das Gesetz bestimmt einen Anteil von 11,764 Prozent der in die Grundfinanzierung übertragenen Mittel, über dessen Vergabe die Verfasste Studierendenschaft im Rahmen der Gesetze und der Zweckbindung entscheidet. Diese Möglichkeit ersetzt das bisherige Verfahren zur hochschulinternen Verteilung der Qualitätssicherungsmittel im Einvernehmen mit einer Vertretung der Studierenden.

III. Die Mittel bleiben in der Regel kapazitätsneutral und führen nicht zu einer Erhöhung der Aufnahmekapazitäten.

C. Alternativen

Keine. Die Umsetzung von Teilen des Hochschulfinanzierungsvertrags Baden-Württemberg 2015–2020 bedarf gesetzgeberischer Entscheidungen.

D. Wesentliche Ergebnisse der Regelungsfolgenabschätzung und Nachhaltigkeitsprüfung

Das Gesetz ist ein Baustein in der Maßnahme der Landesregierung, die Hochschulfinanzierung für die Jahre 2015 bis 2020 durch den Hochschulfinanzierungsvertrag Baden-Württemberg 2015–2020 „Perspektive 2020“ auf eine solide und nachhaltige Basis zu stellen. Die Übertragung der Qualitätssicherungsmittel in die Grundfinanzierung ist ein wesentlicher Teil der Sicherung der Nachhaltigkeit der Grundfinanzierung. Damit werden auch gleichzeitig administrativ aufwändige Verteilungsverfahren durch das Wissenschaftsministerium vereinfacht.

Das bisherige Verfahren des Einvernehmens einer Vertretung der Studierenden bei der hochschulinternen Verteilung aller Qualitätssicherungsmittel hat sich als aufwändig und bürokratisch erwiesen, insbesondere mit dem nachfolgenden Schlichtungsverfahren im Falle eines Dissenses. Es wird durch die Zuweisung einer bestimmten Summe zur hochschulinternen Verteilung auf Vorschlag der Verfassten Studierendenschaft ersetzt.

Da es lediglich um die Übertragung der Qualitätssicherungsmittel in die Grundfinanzierung der Hochschulen geht, ist das Gesetz kostenneutral.

**Staatsministerium
Baden-Württemberg
Ministerpräsident**

Stuttgart, 24. März 2015

An den
Präsidenten des Landtags
von Baden-Württemberg

Sehr geehrter Herr Landtagspräsident,

in der Anlage übersende ich gemäß Artikel 59 Absatz 1 der Landesverfassung den von der Landesregierung beschlossenen Entwurf eines Hochschulfinanzierungsvertrags-Begleitgesetzes (HoFV-Begleitgesetz) mit Begründung und Vorblatt. Ich bitte, die Beschlussfassung des Landtags herbeizuführen. Federführend ist das Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst.

Mit freundlichen Grüßen

Kretschmann
Ministerpräsident

Der Landtag wolle beschließen,
dem nachstehenden Gesetzentwurf seine Zustimmung zu erteilen:

Hochschulfinanzierungsvertrags-Begleitgesetz (HoFV-Begleitgesetz)

Artikel 1

Qualitätssicherungsgesetz

§ 1

Qualitätssicherungsmittel, Mittelgarantie

(1) Das Land gewährleistet den staatlichen Hochschulen im Sinne des § 1 Absatz 2 des Landeshochschulgesetzes (LHG) mit Ausnahme der Hochschulen für den öffentlichen Dienst die landesseitige Bereitstellung von Mitteln in Höhe von 280 Euro pro Semester und Studierenden in grundständigen Studiengängen und in konsekutiven Masterstudiengängen auf der Grundlage und nach Maßgabe einer Vereinbarung zwischen dem Land und den Hochschulen.

(2) 11,764 Prozent der Mittel nach Absatz 1 werden vom jeweiligen Rektorat auf Vorschlag der Studierendenschaft (§ 65 LHG) vergeben. Diese Mittel dienen der Sicherung der Qualität von Studium und Lehre; das Nähere zu den zulässigen Verwendungsmöglichkeiten regelt das Wissenschaftsministerium durch Verwaltungsvorschrift unter Einbeziehung der Hochschulen und der Studierendenschaften. Die Vergabeermächtigung nach Satz 1 erlischt, wenn die Mittel nicht bis zum 1. Mai des Folgejahres ausgegeben worden sind; nicht ausgegebene Mittel werden zur Finanzierung zentraler Qualitätssicherungsmaßnahmen eingesetzt. Sofern der Vorschlag der Studierendenschaft mit der Verwaltungsvorschrift übereinstimmt, ist er insoweit für das Rektorat bindend. Die Hochschulen können für den Fall eines Dissenses durch Satzung ein Beratungs- oder Schlichtungsverfahren vorsehen.

(3) Für die Akademien nach § 1 Absatz 1 des Akademiengesetzes trifft das Wissenschaftsministerium eine gesonderte Regelung.

§ 2

Kapazitätsrelevanz

Die aus Mitteln nach § 1 Absatz 1 finanzierten Maßnahmen oder Stellen bleiben bei der Berechnung der Aufnahmekapazität außer Betracht; die Stellen werden in einer Rechtsverordnung des Wissenschaftsministeriums ausgewiesen. Die Rechtsverordnung kann im Einvernehmen mit dem Finanz- und Wirtschaftsministerium auch

regeln, dass bestimmte Stellen insbesondere zur Verringerung von Überlasten oder zur Verbesserung der Betreuungsrelation kapazitätswirksam sind.

Artikel 2

Änderung des Hochschulzulassungsgesetzes

In § 5 Absatz 7 des Hochschulzulassungsgesetzes in der Fassung vom 15. September 2005 (GBl. S. 630), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 10. Juli 2012 (GBl. S. 457, 465), wird die Angabe „§ 1“ durch die Wörter „Maßgabe des § 2“ ersetzt.

Artikel 3

Aufhebung der Einvernehmensersatzverordnung

Die Verordnung des Wissenschaftsministeriums zur Ersetzung des Einvernehmens nach § 3 des Qualitätssicherungsgesetzes (Einvernehmensersatzverordnung) vom 23. März 2012 (GBl. S. 194) wird aufgehoben.

Artikel 4

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am 1. Oktober 2015 in Kraft. Gleichzeitig tritt das Qualitätssicherungsgesetz vom 21. Dezember 2011 (GBl. S. 565, 566), geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 10. Juli 2012 (GBl. S. 457, 464), außer Kraft.

Begründung

I. Allgemeiner Teil

Hierzu wird auf die Ausführungen im Vorblatt verwiesen.

II. Einzelbegründung

Zu Artikel 1 (Qualitätssicherungsgesetz)

Zu § 1

Zu Absatz 1

Das Gesetz garantiert den staatlichen Hochschulen im Sinne des § 1 Absatz 2 LHG (mit Ausnahme der Hochschulen für den öffentlichen Dienst) für die Studierenden in grundständigen Studiengängen und konsekutiven Masterstudiengängen als Kompensation für die abgeschafften Studiengebühren weiterhin einen Betrag von 280 Euro pro Semester auf der Basis und nach Maßgabe einer Vereinbarung zwischen dem Land und diesen Hochschulen. Allerdings wird das Verteilungsverfahren grundlegend geändert. Die Mittel können nun im Haushaltskapitel der jeweiligen Hochschule ausgewiesen und so zu einem Teil der Grundfinanzierung der Hochschule werden. Für die Musikhochschulen können die Mittel auch zentral im Einzelplan 14 veranschlagt und nach Maßgaben von noch zu schließenden Zielvereinbarungen zugewiesen werden. Die Basis der Bereitstellung dieser Mittel ist eine Vereinbarung zwischen Land und Hochschulen. Eine solche Vereinbarung stellt der Hochschulfinanzierungsvertrag Baden-Württemberg 2015–2020 „Perspektive 2020“ dar. Dieser enthält insbesondere unter Abschnitt II Nummer 7.1 Aussagen und Regelungen zu den Qualitätssicherungsmitteln. Durch dieses Begleitgesetz erhalten die Regelungen auch eine parlamentarische Grundlage.

Zu Absatz 2

Absatz 2 Satz 1 bindet die Studierenden auf eine völlig neue Weise in die Entscheidung über die Verwendung der Qualitätssicherungsmittel ein. Das Gesetz sieht vor, 11,764 Prozent dieser Mittel dem Vorschlagsrecht der jeweiligen Verfassten Studierendenschaft zu unterwerfen, wobei solche Vorschläge nach Satz 4 bindend sind, wenn die Vorgaben der Verwaltungsvorschrift des Wissenschaftsministeriums über die zulässigen Verwendungsmöglichkeiten gewahrt sind. Diese Regelung setzt den Hochschulfinanzierungsvertrag Baden-Württemberg 2015–2020 „Perspektive 2020“ um, der einen Anteil von ca. 11,7 Prozent nennt, was derzeit ca. 20 Millionen Euro für die Studierendenschaften aller staatlichen Hochschulen entspricht.

Die Beteiligung der Studierenden in Absatz 2 Satz 1 geht weiter als die bisherige Regelung, bei der die Studierenden nur ein Mitspracherecht, aber kein Alleinentscheidungsrecht innehatten. Die Regelung des Absatzes 2 Satz 1 ist (als vorgängiges Spezialgesetz) notwendig, weil § 16 Absatz 3 Satz 2 Nummer 8 LHG die Kompetenz zur Verteilung der Hochschulmittel grundsätzlich dem Rektorat zuweist. Das Rektorat ist – abweichend von § 16 Absatz 3 Satz 2 Nummer 8 LHG – an die Vorschläge der Verfassten Studierendenschaft gebunden (Satz 4), sofern diese unter die nach Satz 2 zu erlassende Verwaltungsvorschrift über die zulässigen Verwendungsmöglichkeiten fallen. Die zu finanzierenden Maßnahmen müssen der Sicherung der Qualität von Studium und Lehre dienen. Ferner sind haushaltsrechtliche Vorgaben (z. B. das Gebot der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit)

zu beachten. Die Befugnisse der Hochschule als Rechtsaufsichtsbehörde für die Verfassten Studierendenschaften bleiben unberührt. Für den Fall von Meinungsverschiedenheiten über den zulässigen Mitteleinsatz können die Hochschulen durch Satzung Beratungs- und/oder Schlichtungsverfahren einrichten. Es bleibt den Beteiligten auch unbenommen, sich an das Wissenschaftsministerium als Rechtsaufsichtsbehörde für die Hochschule zu wenden.

Nach Absatz 2 Satz 3 sind die Mittel bis zum Ablauf des 30. Aprils des der Veranschlagung der Mittel folgenden Jahres auszugeben. Als verausgabt sind dabei auch die Mittel anzusehen, über die bis zu diesem Zeitpunkt Rechtsverpflichtungen eingegangen worden sind, die mit dem Verwendungszweck übereinstimmen und von der zu erlassenden Verwaltungsvorschrift gedeckt sind. Nicht ausgegebene Mittel fallen zurück und werden vom Wissenschaftsministerium für zentrale Qualitätssicherungsmaßnahmen eingesetzt. Näheres ist im Zusammenhang mit dem Vollzug des Staatshaushalts zu regeln.

Zu Absatz 3

Absatz 3 enthält eine Sonderregelung für die Akademien nach § 1 Absatz 1 des Akademiengesetzes, die vom Hochschulfinanzierungsvertrag Baden-Württemberg 2015–2020 nicht umfasst sind.

Zu § 2

Die Neufassung des § 2 regelt die Kapazitätsrelevanz von aus Qualitätssicherungsmitteln finanzierten Maßnahmen und Stellen.

Das Gesetz geht nach wie vor davon aus, dass die aus Qualitätssicherungsmitteln finanzierten Maßnahmen und Stellen grundsätzlich kapazitätsneutral sind und nicht zu einer Erhöhung der Aufnahmekapazität führen. Die Kapazitätsneutralität der aus diesen Mitteln finanzierten Maßnahmen und Stellen wird durch Gesetz festgelegt. Deklaratorisch werden in einer Rechtsverordnung des Wissenschaftsministeriums die Stellen ausgewiesen, die aus den Qualitätssicherungsmitteln finanziert werden und daher kraft Gesetzes kapazitätsneutral sind. Diese Auflistung dient der Rechtssicherheit und der Rechtsklarheit. Durch sie kann genau nachvollzogen werden, welche Stellen an welcher Hochschule nicht kapazitätswirksam sind und welche Stelle somit nicht zu einer Ausweitung der Aufnahmekapazität führen. Diese Klarheit ist insbesondere auch für Kapazitätsprozesse wichtig.

Satz 2 ermächtigt das Wissenschaftsministerium, durch Rechtsverordnung Ausnahmen von der Kapazitätsneutralität zuzulassen. Bestimmte Stellen können für kapazitätswirksam erklärt werden, insbesondere um in stark nachgefragten Studiengängen bestehende Überlasten zu verringern oder die Betreuungsrelation zu verbessern.

Zu Artikel 2 (Änderung des Hochschulzulassungsgesetzes)

Artikel 2 enthält eine Folgeänderung aus der Änderung der Kapazitätsrelevanz.

Zu Artikel 3 (Aufhebung der Einvernehmensersatzungsverordnung)

Mit der Aufhebung des Gesetzes zur Sicherung der Qualität in Studium und Lehre (Qualitätssicherungsgesetz) vom 21. Dezember 2011 – siehe Artikel 4 – entfällt damit auch die Pflicht zur Herstellung des Einvernehmens nach § 3 dieses Gesetzes und damit das Erfordernis einer Rechtsverordnung nach § 5 dieses Gesetzes.

Zu Artikel 4

Das Gesetz tritt zum 1. Oktober 2015 in Kraft. Da das Qualitätssicherungsgesetz völlig neu erlassen wird, ist die Fassung vom 21. Dezember 2011 vollständig außer Kraft zu setzen.

III. Zusammenfassung der Anhörungsergebnisse

1. Angehörte Einrichtungen und Institutionen

Das Wissenschaftsministerium hat den Entwurf des Hochschulfinanzierungsvertrags-Begleitgesetzes den staatlichen Hochschulen (mit Ausnahme der Hochschulen für den öffentlichen Dienst), den Verfassten Studierendenschaften an diesen Hochschulen, den Landesrektorenkonferenzen der Universitäten, der Pädagogischen Hochschulen, der Musikhochschulen und der Hochschulen für angewandte Wissenschaften, der Geschäftsstelle der Landesrektorenkonferenz Baden-Württemberg, der Sprecherin der Kunstakademien, dem Präsidenten der Dualen Hochschule Baden-Württemberg sowie dem Normenprüfungsausschuss zur Stellungnahme zugeleitet.

Darüber hinaus hat sich die Landes-ASten-Konferenz zu dem Entwurf geäußert.

Weiterhin wurde der Anhörungsentwurf dem Landesbeauftragten für den Datenschutz und dem Rechnungshof zur Kenntnis gegeben.

Die Stellungnahmen werden im Folgenden zusammengefasst dargestellt. Dabei werden ähnliche und inhaltlich in die gleiche Richtung zielende Äußerungen aus Darstellungsgründen und aus Gründen der Übersichtlichkeit gebündelt wiedergegeben. Insgesamt sind zwölf Stellungnahmen eingegangen.

2. Stellungnahmen zum Anhörungsentwurf im Allgemeinen

2.1 Die Universitäten und weiteren Hochschulen

Die Universitäten begrüßen den mit dem Hochschulfinanzierungsvertrag getroffenen Beschluss der Landesregierung, die bisherigen Qualitätssicherungsmittel (QSM) noch im Jahr 2015 vollständig in die Grundfinanzierung der Hochschulen zu überführen. Die Universitäten würden damit an Handlungsfähigkeit und Planungssicherheit gewinnen, indem sowohl die bisher zu starre Zweckbindung der Mittel sowie die teilweise aufwändigen internen Abstimmungs- und Schlichtungsprozesse entfallen.

Die Rektorenkonferenz der Hochschulen für angewandte Wissenschaften (HAW) begrüßt, dass die QSM in die Hochschulkapitel übertragen werden und dort in großem Umfang zweckfrei verwendet und auch zur Schaffung von Dauerstellen genutzt werden können.

2.2 Studierende

Für die Landes-ASten-Konferenz (LAK) und die Verfassten Studierendenschaften (VS) der Universität Heidelberg und der Pädagogischen Hochschule (PH) Heidelberg bedeutet der Wegfall des Mitentscheidungsrechts über 88,236 Prozent der QSM den Verlust eines partizipativen Systems, welches flexibel, bedarfsgerecht und zweckmäßig Mittel in den Hochschulen verteilt habe.

Hierzu wird bemerkt: Voraussetzung für gute Lehre an den Hochschulen sind gute Professorinnen und Professoren sowie eine dauerhaft gute Infrastruktur. Die Erfahrung hat gezeigt, dass das bisherige Verwendungsverfahren nicht immer zu

den gewünschten Erfolgen geführt hat. Aus diesem Grund werden die bisherigen QSM weitgehend in Grundfinanzierungsmittel für die Hochschulen umgewidmet. Ziel der Umwandlung der QSM ist es, sehr aufwändige Verfahren und Blockaden bei der Mittelverwendung zu vermeiden und es insbesondere zu ermöglichen, mit den Mitteln langfristig oder dauerhaft Personal einzustellen. Dies wird durch die Überführung in die Grundfinanzierung und die Aufteilung der Mittel in einen Studierendenteil und einen Grundfinanzierungsteil erreicht.

Die LAK, die VS von Universität und PH Heidelberg halten die Verstetigung von Personalstellen an den Hochschulen für sinnvoll. Dies dürfe aber nicht auf Kosten der Studienbedingungen geschehen; Mehrkosten seien vom Land zu tragen.

Hierzu wird bemerkt: Die Verstetigung von Personalstellen führt nicht zur Verschlechterung der Studienbedingungen; vielmehr ist gerade gutes Personal Voraussetzung für gute Lehre.

Der Allgemeine Studierendenausschuss der Dualen Hochschule Baden-Württemberg (AStA DHBW) unterstützt die Zielsetzung, gute Lehre an den Hochschulen durch gute Professorinnen und Professoren und eine dauerhaft gute Infrastruktur zu sichern, grundlegend. Es wird jedoch bezweifelt, ob dies durch Aufhebung der Zweckbindung von 88,236 % QSM und damit durch Überführung in die Grundfinanzierungsmittel der Hochschulen tatsächlich erreicht werden kann.

Hierzu wird bemerkt: Ziel der Umwandlung der QSM ist es, sehr aufwändige Verfahren und Blockaden bei der Mittelverwendung zu vermeiden und es insbesondere zu ermöglichen, mit den Mitteln langfristig oder dauerhaft Personal einzustellen.

Die Rektorenkonferenz der HAW geht davon aus, dass die bis zum 30. September 2015 aufgelaufenen Reste der QSM aus der Zeit vor Geltung des HoFV-Begleitgesetzes in den Hochschulhaushalt übertragen werden und dort im hochschulgesetzlichen Normalverfahren für Maßnahmen zur Sicherung der Qualität in Studium und Lehre verwendet werden dürfen.

Hierzu wird bemerkt: Diese Frage ist im Zusammenhang mit dem Vollzug des Staatshaushalts zu regeln.

2.3 Landesbeauftragter für den Datenschutz (LfD)

Der LfD hat aus datenschutzrechtlicher Seite nichts anzumerken.

2.4 Normenprüfungsausschuss

Der Normenprüfungsausschuss hat redaktionelle Vorschläge zum Anhörungsentwurf unterbreitet. Sie wurden in den Gesetzentwurf weitestgehend eingearbeitet.

3. Zu den einzelnen Vorschriften

Die wesentlichen Stellungnahmen zu den im Regierungsentwurf vorgesehenen Regelungen können wie folgt zusammengefasst werden:

3.1 Zu Artikel 1 – Qualitätssicherungsgesetz

Zu § 1 Absatz 1

Die LAK, die VS von Universität und PH Heidelberg und der AStA DHBW kritisieren den Wegfall der Zweckbindung.

Hierzu wird bemerkt: Für einen Teil der QSM, nämlich den Teil, über den die VS bestimmen, bleibt die Zweckbindung (Sicherung der Qualität für Studium und

Lehre) erhalten. Darüber hinausgehend aber sollen die Hochschulen die Freiheit erhalten, die Mittel entsprechend ihrer jeweiligen Notwendigkeiten einzusetzen, insbesondere auch die nötigen Gestaltungsspielräume zur Schaffung zusätzlicher regulärer Beschäftigungsverhältnisse.

Für die LAK und die VS der Universität Heidelberg ist es nicht nachvollziehbar, weshalb die Hochschulen für den öffentlichen Dienst von den QSM ausgenommen werden sollen.

Die Hochschulen für den öffentlichen Dienst haben noch zu keinem Zeitpunkt QSM erhalten; an diesen Hochschulen wurden auch keine allgemeinen Studiengebühren erhoben.

Die Studierendenvertreter der Musikhochschulen bitten um eine Klarstellung in der Begründung, dass der Anteil des Studierendenvorschlagsbudgets an den QSM den Musikhochschulen wie allen anderen Hochschularten zur Verfügung steht.

Hierzu wird bemerkt: Aus § 1 Absatz 2 und der dazugehörigen Begründung ergibt sich eindeutig, dass dies so ist.

Zu § 1 Absatz 2

Die Landesrektorenkonferenz der Universitäten (LRK-Universitäten) weist darauf hin, dass das Gesetz nicht abschließend kläre, was geschehe, wenn das Rektorat der Auffassung sei, dass die von der Studierendenschaft beschlossenen Maßnahmen den gesetzlichen Zwecken nicht dienen oder der Landeshaushaltsordnung widersprüchlich, obwohl sie grundsätzlich unter den noch zu verabschiedenden Katalog zulässiger Verwendungsmöglichkeiten fielen. Auch in diesen Fällen müsse § 16 Absatz 2 gelten. Dies sei durch Ergänzung klarzustellen. Die LRK-Universitäten bitten zu regeln, wer die Letztentscheidung trifft, wenn die Verwaltungsvorschrift unterschiedlich ausgelegt wird oder das Rektorat einen Vorschlag für rechtswidrig hält. Vorgeschlagen wird, dass in Konfliktfällen das Wissenschaftsministerium entscheidet.

Dem Vorschlag wird durch eine Klarstellung Rechnung getragen. Es wird das Wort „insoweit“ vor dem Wort „bindend“ eingefügt. Dadurch wird klar, dass sich die Bindung grundsätzlich auf die Wahrung der Zweckbestimmung bezieht. Sollte der Vorschlag gegen Vorschriften des Haushaltsrechts, z. B. das Gebot der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit, verstoßen, hat das Rektorat dies zu monieren. Auch die Rechte des Haushaltsbeauftragten und der Hochschule als Rechtsaufsichtsbehörde für die VS bleiben unberührt. Für solche Dissensfälle können die Hochschulen durch Satzung ein Beratungs- und Schlichtungsverfahren vorsehen. Eine entsprechende Ermächtigung wird in den Regierungsentwurf aufgenommen. Überdies bleibt es den Beteiligten unbenommen, sich an das Wissenschaftsministerium als Rechtsaufsichtsbehörde für die Hochschule zu wenden.

Die Rektorenkonferenz der HAW spricht sich dafür aus, die bisherige Einvernehmensregelung bezüglich der 11,764 Prozent beizubehalten, da sich das bisherige Verfahren bewährt habe.

Der Vorschlag wird nicht aufgenommen. Durch die neue Regelung sollen die Studierenden in neuer Weise in die Entscheidung eingebunden werden. Ihre Beteiligung geht weiter als bisher. Ihnen steht bezüglich eines Anteils von 11,764 Prozent ein bindendes Vorschlagsrecht im Rahmen der Zweckbindung zu. Die Festlegung des Verfahrens zur Vorschlagsfindung obliegt den VS.

Die Rektorenkonferenz der HAW bittet klarzustellen, dass die Rechte und Pflichten des Rektors und des Kanzlers aus § 16 Absatz 2 Sätze 4 und 5 LHG unberührt bleiben.

Hierzu wird bemerkt: Haushaltsrecht, die Rechte des Haushaltsbeauftragten und die Befugnisse der Hochschule als Rechtsaufsichtsbehörde für die VS bleiben un-

berührt. Für Dissensfälle können die Hochschulen durch Satzung ein Beratungs- und Schlichtungsverfahren vorsehen. Eine entsprechende Ermächtigung wird in den Regierungsentwurf aufgenommen.

Die Rektorenkonferenz der HAW bittet in das Gesetz aufzunehmen, dass das Vorschlagsrecht der Studierenden erlischt, wenn die Studierendenschaft nicht bis zum 1. Mai des Folgejahres einen mit der Verwaltungsvorschrift übereinstimmenden Vorschlag zur Verwendung unterbreitet habe. Darüber hinaus sei zu regeln, dass die Hochschule die verbleibenden Mittel für zentrale Qualitätssicherungsmaßnahmen verwende.

Dem Hinweis wird insoweit entsprochen, als der Zeitpunkt des Rückfalls der Mittel im Gesetz genannt wird. Das Nähere ist im Zusammenhang mit dem Vollzug des Staatshaushalts zu regeln. Nicht verausgabte Mittel des Studierendenteils fallen nicht an die Hochschulen, sondern an ein Zentralkapitel beim Wissenschaftsministerium zurück.

Die LAK, die VS von Universität und PH Heidelberg begrüßen die Freiheiten, welche die Studierendenschaften für die Vergabe der 11,764 Prozent der QSM erhalten. Es werde jedoch eine Rechtsverordnung benötigt, die verhindere, dass das Rektorat die studentischen QSM blockiere.

Dieser Vorschlag wird nicht aufgenommen. Die Rektorate sind bereits gesetzlich verpflichtet, die Mittel entsprechend dem Vorschlag zu verausgaben, wenn sich dieser im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben hält und der Zweckbestimmung der Verwaltungsvorschrift entspricht. Eine Rechtsverordnung würde nicht zur Erhöhung der Rechtssicherheit beitragen.

Der ASTa DHBW befürwortet die Einführung des Vorschlagsrechts zur Mittelverwendung und die damit verbundene Verbindlichkeit für die Hochschulen; dies stelle eine tiefgreifende Verankerung der studentischen Interessenvertreter in unserer Hochschullandschaft dar.

Zu § 1 Absatz 2 Satz 1

Die LAK, die VS von Universität und PH Heidelberg kritisieren, dass die Studierendenschaften mit nur 11,764 Prozent der bisherigen QSM keinen großen Handlungsspielraum besäßen und so oftmals notwendige Maßnahmen nicht umgesetzt werden könnten.

Der Einwand ist unzutreffend. Mit den derzeit ca. 20 Millionen Euro steht den VS ein nicht geringfügiger Betrag zur Verfügung, für den sie ein bindendes Vorschlagsrecht erhalten.

Nach Auffassung der Rektorenkonferenz der HAW ist das von der VS zu bewirtschaftende Budget zu hoch. Den HAW-VS stünde ein jährliches Budget zur Verfügung, das höher sei als das jährliche Landesbudget aller HAW zusammen für Forschung und Forschungsgeräte.

Dem Einwand wird nicht gefolgt. Die Mittel sind für den Einsatz in Studium und Lehre bestimmt und damit für einen vorrangig wichtigen hochschulischen Zweck.

Zu § 1 Absatz 2 Satz 2

Die LRK-Universitäten regt an, das Verfahren zur Festlegung eines Katalogs zulässiger Verwendungsmöglichkeiten frühzeitig zu beginnen und zügig durchzuführen. Die Verwaltungsvorschrift sollte zur Klarstellung auch die Regelung in Nr. 7.1 des Hochschulfinanzierungsvertrags umfassen, wonach nicht bis zum 1. Mai des Folgejahres verausgabte Mittel des Studierendenvorschlagsbudgets zurückfallen und zur Finanzierung zentraler Qualitätssicherungsmaßnahmen der Hochschule eingesetzt werden.

Das Wissenschaftsministerium wird bezüglich der Erarbeitung der Verwaltungsvorschrift zeitnah auf die Beteiligten zukommen. Darüber hinausgehend wird dem Hinweis insoweit entsprochen als der Zeitpunkt des Rückfalls der Mittel im Gesetz genannt wird. Näheres ist im Zusammenhang mit dem Vollzug des Staatshaushaltsplans zu regeln.

Die VS von Universität und PH Heidelberg lehnen eine Verwaltungsvorschrift des Wissenschaftsministeriums ab. Die Ausgestaltung der Vergabekriterien müsse den VS vor Ort obliegen, deshalb könne es nur unterschiedliche, dezentrale Verwaltungsvorschriften und Maßnahmenkataloge für jede einzelne VS geben. Auch der AStA DHBW spricht sich dafür aus, dass die Verwaltungsvorschriften von den Hochschulen erlassen werden.

Der Vorschlag wird nicht aufgenommen. Eine zentrale Verwaltungsvorschrift unter Einbindung der Hochschulen und der VS dient der Vereinheitlichung und der Verwaltungsvereinfachung.

Die Hochschule Biberach bittet die Verwaltungsvorschrift so zu fassen, dass die Mittel nur zur Verbesserung der Qualität der Lehre eingesetzt werden können.

Dies ergibt sich bereits aus der gesetzlichen Zweckbestimmung.

Zu § 1 Absatz 2 – ergänzend

Die Landesrektorenkonferenz der Pädagogischen Hochschulen (LRK-PHn) schlägt vor, Absatz 2 um folgende Sätze 4 und 5 zu ergänzen: „Dem Vorschlag der Studierendenschaft geht eine Beratung mit dem zuständigen Gremium der Hochschule voraus; die Bestimmung des zuständigen Gremiums erfolgt durch Beschluss des Senats. Die Feststellung der Übereinstimmung obliegt dem Rektor oder der Rektorin gemeinsam mit der Beauftragten oder dem Beauftragten für den Haushalt der Hochschule.“

Der Vorschlag wird nicht aufgenommen. Durch die neue Regelung sollen die Studierenden in völlig neuer Weise in die Entscheidung eingebunden werden. Ihre Beteiligung geht weiter als bisher. Ihnen steht bezüglich eines Anteils von 11,764 Prozent ein bindendes Vorschlagsrecht im Rahmen der Zweckbindung zu. Die Festlegung des Verfahrens zur Vorschlagsfindung obliegt den VS.

Die Rechte des Haushaltsbeauftragten und sonstiges Haushaltsrecht bleibt unberührt.

Zu § 1 Absatz 4 – ergänzend

Die LAK, die VS von Universität und PH Heidelberg sowie der AStA DHBW fordern zusätzlich (durch Anfügen eines weiteren Absatzes) eine Regelung, die die Hochschulen verpflichtet, die Verwendung aller QSM zentral zu veröffentlichen.

Der Vorschlag wird nicht aufgenommen. Die Qualitätssicherungsmittel werden im Staatshaushaltsplan so dargestellt, dass ihre Höhe nachprüfbar ist. An den einzelnen Hochschulen wird die Mittelverwendung in Senat und Hochschulrat besprochen entsprechend den Bestimmungen des LHG. Zusätzliche – über die bisher schon z. B. nach Haushaltsrecht bestehende – Dokumentationspflichten sind nicht vorgesehen und auch nicht erforderlich.

Zu § 2

Die Rektorenkonferenz der HAW fordert, Satz 1, 2. Halbsatz sowie Satz 2 zu streichen. Es sei kritisch, es ins Ermessen des Ministeriums zu stellen, Stellen, die aus QSM finanziert sind, nachträglich durch Rechtsverordnung als kapazitäts-

wirksam zu kennzeichnen. Damit würde faktisch die ursprüngliche Intention der QSM, zusätzlich zur Verbesserung der Qualität in Studium und Lehre zur Verfügung zu stehen, aufgegeben. Da die Hochschulen in vielen Studiengängen Überlasten trügen, würden Überlasten durch einen Satz in einer Rechtsverordnung des Ministeriums zur Normallast erklärt.

Hierzu wird bemerkt: Die HAW gehen von einem unzutreffenden Verständnis der Regelung aus. Die Stellen, die in der Rechtsverordnung ausgewiesen werden, werden von den Hochschulen zur Aufnahme gemeldet. Nachträgliche und rückwirkende Änderungen durch das Wissenschaftsministerium sind nicht vorgesehen.

Zu § 2 Satz 2

Die LRK-PHn schlägt vor, Satz 2 zu streichen, da es systemwidrig sei, durch Rechtsverordnung von der durch Gesetz festgelegten Kapazitätswirksamkeit abzuweichen. Alternativ solle „; dies gilt nicht für Maßnahmen oder Stellen, die aus Mitteln gemäß § 1 Abs. 2 finanziert werden, diese sind in keinem Fall kapazitätswirksam.“ ergänzt werden, da klargestellt werden müsse, dass die Entscheidung der Verfassten Studierendenschaften keine strukturellen Auswirkungen auf die Hochschule habe.

Hierzu wird bemerkt: Der Annahme der „Systemwidrigkeit“ liegt die rechtlich unzutreffende Annahme zugrunde, dass der Gesetzgeber den Verordnungsgeber nicht ermächtigen dürfe, von gewissen Vorgaben des Gesetzes im Verordnungswege abzuweichen. Der Vorschlag ist nicht weiterführend.

Zu § 2 Satz 3 – ergänzend

Die LRK-PHn regt an, folgenden Satz anzufügen: „Werden Teile des Studierendenvorschlagsbudgets nicht bis zum 1. Mai des Folgejahres verausgabt bzw. liegt zu diesem Zeitpunkt für sie keine festgestellt Übereinstimmung des Verwendungsvorschlags mit dem Verwendungskatalog der Verwaltungsvorschrift vor, fallen sie zurück und werden zur Finanzierung zentraler Qualitätssicherungsmaßnahmen eingesetzt.“

Der Zeitpunkt des Rückfalls der Mittel wird im Gesetz aufgenommen. Näheres ist im Zusammenhang mit dem Vollzug des Staatshaushalts zu regeln.

3.2 Zu Artikel 2 – Änderung des Hochschulzulassungsgesetzes

Die Rektorenkonferenz der HAW macht geltend, der gewählte Bezug in Artikel 2 HoFV-Begleitgesetz erscheine falsch. Korrigiert werden müsste § 1 a Hochschulzulassungsgesetz (HZG), nicht § 5 Absatz 7 HZG, dessen Bezug weiter richtig sei.

Der Einwand greift nicht, da Ausnahmen von der Kapazitätsneutralität möglich sein sollen.